

Motion Brügger (SP) betreffend "Planungszone für Mobilfunkantennen"

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Planungszone für Mobilfunkantennen zu realisieren. Dabei sei zu beachten, dass die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird und Wohnquartiere, Schulen und Kindergärten usw. grundsätzlich als antennenfreie oder strahlenarme Quartiere ausgeschieden werden können. Alle hängigen Baubewilligungsverfahren werden ab sofort während dieser Zeit eingestellt.

Begründung:

- 1) Der Aufbau der neuen Generation der Mobilfunkantennen hat jetzt begonnen. Es fehlt jedoch weiterhin eine Langzeitstudie von Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung. Bei empfindlichen Personen können Beschwerden wegen diesen Anlagen auftreten. Das ist an sich unbestritten. Die Angst vor Strahlenschädigung und die Skepsis gegenüber dieser Technologie ist allgegenwärtig in unserer Umgebung. Die aktuellen zahlreichen Einsprachen gegen die geplante Sunrise Mobilfunkantenne an der Thunstrasse 158 sind der Beweis.*
- 2) Eine Planungszone für Mobilfunkantennen scheint unserer Meinung nach unumgänglich. In ein paar Jahren wird man die Mobilfunkantennen 5G aufbauen. Wo sollen in Zukunft noch Antennen zulässig sein, um den zurzeit herrschenden Antennenwildwuchs zu beenden? Es ist Zeit, dass die Gemeinde Muri eine Standortplanung und Koordination von Mobilfunkantennen vornimmt. Wir wollen nicht ein generelles Verbot für die verschiedenen Mobilfunkantennen, sondern eine Konzentration der Standorte in unbedenklichen Zonen. Wer von uns möchte schon eine Natelantenne bei sich auf dem Dach oder auf dem Dach seines Nachbarn haben? Es gibt bereits zahlreiche Gemeinden, die Planungszone für Mobilfunkantennen eingerichtet haben.*
- 3) Eine zentrale Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist der Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Umwelteinflüssen, insbesondere auch hinsichtlich der Belastung mit nichtionisierenden Strahlen im Interesse einer überdurchschnittlichen Wohn- und Lebensqualität.*

Muri, 15.01.2014

Y. Brügger

R. Racine, B. Wegmüller, K. Jordi, J. Stettler, G. Siegenthaler Muinde, M. Kämpf, K. Hässig Vinzens, Ch. Grubwinkler, B. Fitze Wehrle, V. Näf-Piera, M. Gubler, R. Raaflaub, M. Reimers (14)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Da der Motionär mit der beantragten Planungszone auch alle hängigen Mobilfunkantennen-Baugesuche zu sistieren beabsichtigt, ist sein Begehren so zu verstehen, als sollte sich die Planungszone über das gesamte Gemeindegebiet erstrecken, mindestens aber über die Wohnzonen und die Zonen öffentlicher Nutzung. Damit wird ein massiver Eingriff in die Eigentumsfreiheit verlangt, der in dieser generellen Form gegenüber dem verfassungsmässigen Grundrecht nicht als zulässig erklärt werden kann.

"Eine Planungszone wird erlassen, wenn zur Sicherung raumplanerischer Interessen Nutzungspläne geändert oder solche erlassen werden müssen." (KPG [Kantonale Planungsgruppe] Planungsbrief). Sie dient zur Sicherstellung der Umsetzung der Planungsabsichten der Gemeinde. "Planungszonen beschlagen immer ein bestimmtes Gebiet; die Planungszone gilt daher in einem parzellenscharf definierten Perimeter" (a.a.O.); sie darf keinen verallgemeinernden Charakter haben.

Ferner ist die vom Motionär aufgeführte Begründung für den erfolgreichen Erlass einer Planungszone zur Verhinderung von Bauprojekten für den Mobilfunk nicht ausreichend; es werden im Schwerpunkt Gesundheitsbedenken angebracht. Die Beurteilung der Grenzwerte erfolgt auf Basis der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) durch das BECO. Wenn die festgelegten Anlagengrenzwerte / Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, hat der Antragsteller einen Anspruch auf eine Baubewilligung. Die NISV gilt seit 2000 und wurde letztmals per 1. Juli 2012 aktualisiert.

Auch die im Zusammenhang mit dem Nationalen Forschungsprojekt 57 zum Thema Umwelt und Gesundheitsauswirkungen nichtionisierender Strahlung (<http://www.nfp57.ch>) erstellten neusten Studien lassen keine weitergehenden Schlüsse zu. *"Keine andere Studie umfasste bisher eine längere Beobachtungsdauer und konnte die Exposition durch Strahlen detaillierter einschätzen. Sie eignet sich daher bisher am besten, um allfällige Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden und der effektiven Strahlenexposition aufzudecken. Einen unmittelbaren Zusammenhang konnten die Forschenden aber nicht ermitteln."* (Resultate aus dem Nationalen Forschungsprogramm zu den möglichen Gesundheitsrisiken elektromagnetischer Strahlung). Zwar räumt der Bericht zur Studie ein: *"... noch ist nicht klar, ob die nachgewiesenen Effekte im Gehirn und in den Zellen für die Gesundheit eines Lebewesens von Bedeutung sind."* (a.a.O.) Es wird jedoch eindeutig klargestellt: *"Insgesamt hat die Forschung des NFP 57 keine alarmierenden, neuen Tatbestände zu Tage gefördert, welche ein sofortiges Handeln seitens der Behörden notwendig erscheinen lassen würden"* (a.a.O.).

Der Forderung des Motionärs nach einer Standortkoordination und -planung wird mit dem Beitritt zur kantonalen Vereinbarung über Standortevaluation und -koordination entsprochen. Die Gemeinde Muri ist dem Abkommen per Gemeinderatsbeschluss vom 5. August 2013 beigetreten. Dieser Regelung muss der erforderliche Zeitraum eingeräumt werden, um Wirkung zu entfalten. Eine Evaluation soll nach ein paar Jahren vorgenommen werden, bis dahin sieht der Gemeinderat jedoch keinen Handlungsbedarf für weitere Massnahmen.

Damit ist für den Gemeinderat hinreichend erhellt, dass eine Planungszone in der geforderten generellen Form unzulässig ist. Aber auch in einem enger umrissenen Umfang wäre die Massnahme unverhältnismässig und könnte sogar Entschädigungsforderungen wegen materieller Enteignung zur Folge haben.

Unabhängig vom konkreten Anlass der Motion hat der Gemeinderat die Regelung der Mobilfunkstandorte analog der Lösung in der Ortsplanungsrevision 2012 wieder aufgegriffen und macht diese zum Gegenstand des nächsten Planungspaketes noch im Laufe dieses Jahres.

In diesem Jahr läuft ausserdem das zehnjährige Moratorium für Mobilfunkantennen auf Liegenschaften der Gemeinde aus. Die Bauverwaltung wird deshalb mit den Mobilfunkanbietern den Kontakt suchen und eine Standortbestimmung vornehmen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in die oben genannte Ortsplanungsmassnahme einfließen und einen allfälligen Handlungsbedarf für die Liegenschaften der Gemeinde klären.

3

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Überweisung der Motion Brügger (SP) betreffend "Planungszone für Mobilfunkantennen" wird abgelehnt.

Muri bei Bern, 14. April 2014

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer